

Vernehmlassungsentwurf *Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung*
Kantonsratsbeschluss zur Teilrevision des Steuergesetzes und zum Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags¹

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 78 der Kantonsverfassung², nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz³ vom 9. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 20b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 29 Abs. 3

³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR⁴ in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

Vernehmlassungsentwurf Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung

§ 36 Abs. 3 und 4

Abs. 3 wird aufgehoben
Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 36a Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
3.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
4.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
4.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
4.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
4.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
5.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
5.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
5.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
5.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
6.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
6.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
6.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
6.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
7.00 Prozent für die weiteren	183 000	Franken

Für steuerbare Einkommen über 366 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5.80 Prozent.

² § 36 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

§ 48 Überschrift b) Steuertarif
 aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

§ 48a (neu) bb) Kanton

¹ Die Vermögenssteuer für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens beträgt 0.6 Promille und für den darüber liegenden Teil 1.2 Promille.

² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

§ 49 Abs. 1

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.

§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)

² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 120 Abs. 3

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:

vollen	5 Jahren	um 5.0 Prozent
vollen	6 Jahren	um 7.5 Prozent
vollen	7 Jahren	um 10.0 Prozent
vollen	8 Jahren	um 12.5 Prozent
vollen	9 Jahren	um 15.0 Prozent
vollen	10 Jahren	um 17.5 Prozent
vollen	11 Jahren	um 20.0 Prozent
vollen	12 Jahren	um 22.5 Prozent
vollen	13 Jahren	um 25.0 Prozent
vollen	14 Jahren	um 27.5 Prozent
vollen	15 Jahren	um 30.0 Prozent
vollen	16 Jahren	um 32.5 Prozent
vollen	17 Jahren	um 35.0 Prozent
vollen	18 Jahren	um 37.5 Prozent
vollen	19 Jahren	um 40.0 Prozent
vollen	20 Jahren	um 42.5 Prozent
vollen	21 Jahren	um 45.0 Prozent
vollen	22 Jahren	um 47.5 Prozent
vollen	23 Jahren	um 50.0 Prozent
vollen	24 Jahren	um 52.5 Prozent
vollen	25 Jahren	um 55.0 Prozent

§ 143 Abs. 2

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahres-

Vernehmlassungsentwurf Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung

rechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR⁴ Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5

2. Steuererlass a) Grundsatz

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.

³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben

§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe

Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
- b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
- c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
- d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

§ 194b (neu) c) Erlassgesuch

¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.

² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.

³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG⁵) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.

Vernehmlassungsentwurf Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung

⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.

§ 194c (neu) d) Verfahren

¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.

³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.

⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.

§ 194d (neu) e) Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3

(¹ Die Strafverfolgung verjährt:)

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;

Bst. b und c unverändert

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).

³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.

§ 226 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

§ 227 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Vernehmlassungsentwurf Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung

§ 228

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 250c Abs. 2 und 4

² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.

⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b [Aufhebung], 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht nach § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.

³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

II.

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Gesetz über die Finanzierung des NFA-Beitrags⁶

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der jährliche Kantonsbeitrag an den Ressourcenausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG⁷) wird zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch die Bezirke und Gemeinden finanziert.

Vernehmlassungsentwurf *Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung*

² Den Anteil der Bezirke und Gemeinden tragen zu einem Drittel die Bezirke und zu zwei Dritteln die Gemeinden.

§ 2 Bemessung der Bezirks- und Gemeindeanteile

¹ Der jährliche Anteil des einzelnen Bezirks bestimmt sich im Verhältnis seines Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Bezirke.

² Der jährliche Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Gemeinden.

³ Die Repartition der direkten Bundessteuer wird zur Bestimmung der Anteile nicht berücksichtigt.

§ 3 Zahlungstermin

Die Bezirke und Gemeinden haben ihre Anteile jeweils per 31. Oktober dem Finanzdepartement zu überweisen.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt jährlich die Anteile der Bezirke und Gemeinden fest.

² Dem Finanzdepartement obliegt der Bezug der Bezirks- und Gemeindeanteile.

§ 5 Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung² unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹ GS ...

² SRSZ 100.100.

³ SRSZ 172.200.

⁴ SR 220.

⁵ SR 281.1.

⁶ GS ...

⁷ SR 613.2.